

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_195/64

URTEIL

Verkündet am

14. Juli 1965
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Milchhändlers Otto H [REDACTED], D [REDACTED]-W [REDACTED],
W [REDACTED] H [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Herta H [REDACTED] geb. P [REDACTED], B [REDACTED]-W,
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 8. Mai 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Scheidung seiner mit der Beklagten im Jahre 1940 geschlossenen Ehe. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf das in dieser Sache ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 27. März 1963 - IV ZR 250/62 verwiesen.

Das Berufungsgericht hat aufgrund neuer mündlicher Verhandlung durch das angefochtene Urteil wiederum die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren aus § 48 EheG weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zugelassen ist, unterliegt gemäß § 547 Abs. 1 ZPO nur insoweit der Anfechtung durch die Revision und der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, als es sich um die Frage handelt, ob der von der Beklagten erhobene Widerspruch zu beachten ist. Diese Nachprüfung umfaßt auch die Frage, ob die vom Berufungsgericht festgestellte unheilbare Zerrüttung der Ehe von dem die Scheidung begehrenden Ehegatten ganz oder überwiegend verschuldet ist (Urteil des Senats BGHZ 38, 116).

II.

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß die Parteien länger als 3 Jahre getrennt leben und daß ihre Ehe unheilbar zerrüttet ist.

Das Berufungsgericht hat jedoch ein Recht der Beklagten, gemäß § 48 Abs. 2 EheG der Scheidung zu widersprechen, bejaht. Hierzu hat es ausgeführt: Der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe verschuldet. Er habe vor seiner zweiten



Eheschließung (am 20. September 1946 vor dem Standesbeamten in N [REDACTED]) erfahren gehabt, daß die Beklagte noch am Leben sei. Trotzdem habe er keinen Versuch unternommen, sich mit ihr in Verbindung zu setzen. In der Folgezeit habe er ehebrecherische Beziehungen zu einer anderen Frau aufgenommen und mit dieser sogar eine Doppelheirat geschlossen. Dadurch habe er sich in der denkbar schärfsten Weise von der Beklagten losgesagt. Ein zumindest gleiches Verschulden der Beklagten an der Zerrüttung der Ehe lasse sich nicht feststellen. Zwar stehe aufgrund der glaubhaften Bekundung des Zeugen Kelm fest, daß die Beklagte mit diesem Zeugen von März bis Herbst 1949 in einem ehebrecherischen Verhältnis gelebt habe. Diese schwere Eheverfehlung sei ihr auch als solche vorzuwerfen. Ihre Behauptung, sie habe zu diesem Zeitpunkt den Kläger schon für tot gehalten, sei nicht glaubhaft. Sie habe früher selbst erklärt, daß sie den Heiratsantrag des Zeugen K [REDACTED] auch deswegen nicht angenommen habe, weil sie immer noch gehofft habe, daß der Kläger am Leben sei. Auch habe sie noch 1957 einen Suchantrag gestellt und erst Ende 1958 den Kläger für tot erklären lassen. Der Ehebruch der Beklagten liege jedoch zeitlich 2 1/2 Jahre nach der zweiten Eheschließung des Klägers, der zu diesem Zeitpunkt positive Kenntnis davon gehabt habe, daß die Beklagte den Krieg überlebt habe und nach Markushof (den früheren Wohnsitz der Parteien) zurückgekehrt sei. Der Kläger habe somit schon 1946 durch seine einseitige und endgültige Abkehr von der Beklagten die unheilbare Zerrüttung der Ehe schuldhaft verursacht. Der spätere Ehebruch der Beklagten habe unter diesen Umständen keinen Einfluß mehr auf die Zerrüttung der Ehe gehabt. Eine Vertiefung der Zerrüttung sei nicht mehr möglich gewesen. Der Kläger habe das Verhalten der Beklagten nicht mehr als ehezerstörend empfinden können. Aber auch, wenn in dem Ehebruch der Beklagten

eine Ursache für die Zerrüttung der Ehe zu erblicken wäre, so wäre doch das Verschulden der Beklagten im Verhältnis zu dem des Klägers geringer zu bewerten mit der Folge, daß der Kläger die Zerrüttung überwiegend verschuldet habe. Der Ehebruch der Beklagten liege in einer Zeit, in der sie immerhin schon Zweifel an dem Fortleben des Klägers habe hegen können, weil ihr erster Suchantrag aus dem Jahre 1948 negativ beschieden worden sei. Auch sei die Beklagte allein zurückgeblieben und auf Hilfe angewiesen gewesen, sowohl um ihr Grundstück zu bewirtschaften als auch, um mit den Behörden zu verhandeln, weil sie nicht polnisch habe schreiben können. Der Beklagten könne auch nicht vorgeworfen werden, daß sie erst 1959 in die Bundesrepublik gekommen sei. Sie habe schon 1948 einen erfolglos gebliebenen Suchantrag nach ihrem Mann eingereicht. Unter den obwaltenden Umständen habe sie nicht mehr für die Ermittlung des Klägers und die Wiederherstellung der Ehe tun können. Daß sie 1958 den Kläger für tot habe erklären lassen, sei nur darauf zurückzuführen, daß sie infolge des Verhaltens des Klägers nunmehr im guten Glauben angenommen habe, daß er tot sei. Sie habe nicht in ehewidriger Gesinnung gehandelt, sondern lediglich eine Ordnung der Verhältnisse erreichen wollen.

Eine Feststellung, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe oder eine zumutbare Bereitschaft zu deren Fortsetzung fehlt, hat das Berufungsgericht nicht treffen können. Es hat die Frage, ob sich die Ehe der Parteien zu einer echten Lebensgemeinschaft entwickelt hatte, bejaht. Nach seinen weiteren Erwägungen kann aus dem von der Beklagten vor 15 Jahren begangenen Ehebruch nicht auf eine fehlende Bindung der Beklagten an die Ehe geschlossen werden. Der Ehebruch der

Beklagten liege, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, so weit zurück, daß es unter Berücksichtigung der sonstigen Gegebenheiten nicht möglich sei, einen Schluß auf eine jetzt vorliegende negative Einstellung der Beklagten zur Ehe zu ziehen. Dabei müßten auch die Schwierigkeiten der damaligen Lage der Beklagten berücksichtigt werden. Auch der Wunsch nach Rückkehr in ihre Heimat, zu ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn, sei im Hinblick darauf, daß die Beklagte hier keine Existenzgrundlage gefunden habe, erklärlich und nicht auf eine mangelnde Bindung an die Ehe zurückzuführen. Die von ihr gegen den Kläger erstattete Strafanzeige wegen Bigamie habe nicht auf einer ehefeindlichen Gesinnung beruht. Nach der Aussage der mit der Sache befaßten Polizeibeamten sei es der Beklagten darum gegangen, die familiären Beziehungen zu ihrem Mann und damit auch ihre wirtschaftliche Lage zu klären. Die Aussage des Zeugen Polizeihauptwachtmeister Witt habe ergeben, daß die Beklagte die Strafanzeige nicht von sich aus gemacht habe und nicht zu diesem Zweck zur Polizeiwache gekommen sei. Vielmehr sei das Gespräch mit dem Zeugen auf dessen Fragen zufällig darauf gekommen, daß der Kläger noch am Leben und wieder verheiratet sei. So sei es zur Aufnahme der Anzeige gekommen. Daraus allein, daß die Beklagte die Anzeige auf Aufforderung des Zeugen unterschrieben habe, könne ihr nicht der Vorwurf ehewidriger Gesinnung gemacht werden. Zumindest lasse sich nicht feststellen, daß die Beklagte überhaupt das Bewußtsein gehabt habe, hier eine eigene Entscheidung in Richtung auf eine Bestrafung des Klägers zu treffen. Es bestehe kein Anhalt dafür, daß die Beklagte selbst auf eine Bestrafung des Klägers irgend welchen Wert gelegt habe. Der Zeuge Witt habe bei seiner Vernehmung seine frühere gegenteilige Erklärung in seiner Stellungnahme

glaubhaft berichtet. Weiter sei zu berücksichtigen, daß die Beklagte sich von dem Festhalten an der Ehe keine wirtschaftlichen Vorteile versprechen könne. Auch das Verhalten der Beklagten und ihre persönlichen Erklärungen vor dem Senat sprächen dafür, daß ihre Erklärungen ihrer inneren Einstellung und nicht prozeßtaktischen Erwägungen entsprächen. Die Beklagte sei bereit, unter das Geschehene einen Schlußstrich zu ziehen und wieder mit dem Kläger zusammen zu leben, wenn er sich von der anderen Frau trenne.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind im Ergebnis begründet.

a) Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht ein zumindest überwiegendes Verschulden des Klägers an der Zerrüttung der Ehe festgestellt und daher ein Widerspruchsrecht der Beklagten bejaht, greift nicht durch.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe der zeitlichen Reihenfolge der von den Parteien begangenen Verfehlungen eine ihr nicht zukommende Bedeutung beigemessen. Es habe nicht berücksichtigt, daß die Verfehlungen in keinem ursächlichen Zusammenhang miteinander stünden, sondern rein zufällig in dieser Reihenfolge begangen worden seien. Im Vordergrund müsse die Frage stehen, worauf der im Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Zustand zurückzuführen sei, welche Ursachen also dafür in Betracht kämen, daß die Ehe zerbrochen sei und auch jetzt nicht wieder zusammengefügt werden könne. Eine Ehe sei etwas Lebendiges; sie könne trotz der Feststellung ihrer unheilbaren Zerrüttung zu verschiedenen Zeiten ein sehr unterschiedliches Bild haben. Daher habe das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft angenommen, der

Kläger habe das Verhalten der Beklagten nicht mehr als ehezerstörend empfinden können. Die Vorschrift des § 49 EheG betreffe nur den Fall einer Scheidung aus Verschulden. Auch habe das Berufungsgericht in seinen Hilfserwägungen zu Unrecht das Verschulden der Beklagten im Verhältnis zu dem des Klägers geringer bewertet. Es hätte untersuchen müssen, inwieweit die Verfehlungen der Beklagten dafür ursächlich geworden seien, daß die Ehe nicht wieder zusammengefügt werden könne. Auf diese Prüfung habe das Berufungsgericht verzichtet, indem es lediglich unterstellt habe, daß die Ehwidrigkeiten der Beklagten für die Zerrüttung der Ehe ursächlich geworden seien. Die Beklagte habe durch ihr ehebrecherisches Verhältnis die Ehe in einem Maße belastet, daß die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft auch ohne die vom Kläger begangenen Verfehlungen völlig ausgeschlossen gewesen sei. Das Verschulden eines jeden Partners habe hier für sich allein den endgültigen Bruch der Ehe herbeigeführt, sei also in gleichem Umfang hierfür ursächlich geworden. Das Verschulden der Beklagten könne hier nicht als Folge der Verfehlungen des Klägers angesehen werden. Auch habe das Berufungsgericht die schicksalsmäßig bedingten Umstände, die zu den Verfehlungen des Klägers geführt hätten, nicht berücksichtigt. Die Beklagte sei bis zum Jahre 1959 in ihrem früheren Lebensbereich geblieben und nicht den besonderen Gefahren der Fremde ausgesetzt gewesen. Es sei auch nicht so, daß sie schließlich den Verbungen des Zeugen Kelm nachgegeben habe. Auch habe das Berufungsgericht unberücksichtigt gelassen, daß der Zeuge ausgezogen sei, weil ihm die Beklagte im Herbst 1949 eröffnet habe, sie beabsichtige nicht zu heiraten, wolle aber mit ihm ohne Trauung zusammenleben, ferner, daß die

Beklagte nach der Aussage des Zeugen in der Zeit ab 1953 Bekanntschaften mit anderen Männern unterhalten habe. Demgegenüber seien die Verfehlungen des Klägers weitgehend durch schicksalsmäßig bedingte Umstände beeinflusst worden. Zwischen den Parteien habe sich infolge widriger äußerer Umstände kein echtes gemeinschaftliches Lebensverhältnis entwickeln können. Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft habe sich der 25 Jahre alte Kläger in völlig fremder Umgebung, in seelischer Vereinsamung und wirtschaftlicher Bedrängnis befunden. Aus seinem verständlichen Bedürfnis nach Fürsorge und Zuflucht habe sich sein Verhältnis zu Frau Petersen entwickelt.

Diesen Gedankengängen der Revision kann nicht gefolgt werden.

Bei der nach § 48 Abs. 2 EheG gebotenen Prüfung der Frage, ob der die Scheidung begehrende Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat, ist die gesamte Entwicklung der Ehe zu berücksichtigen. Bei Würdigung des Verhaltens beider Ehegatten ist, anders als bei einer Klage nach § 43 EheG, nicht auf die Schwere der Verfehlungen der Ehegatten abzustellen, sondern darauf, inwieweit das schuldhafte Verhalten eines Ehegatten für die unheilbare Zerrüttung der Ehe ursächlich geworden ist. Mit diesen Grundsätzen befindet sich die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht in Widerspruch. Das Berufungsgericht hat in eingehenden, rechtlich nicht zu beanstandeten Erwägungen die Frage, ob sich die Ehe der Parteien zu einer echten Lebensgemeinschaft entwickelt hatte, bejaht. Nach seinen auf die späteren Urlaubsbesuche des Klägers und auf den bis Anfang 1945 aufrecht erhaltenen Briefwechsel

gestützten Feststellungen bestand zwischen den Parteien ein harmonisches Verhältnis. Diese Feststellungen tragen seine Annahme, daß die Ehe nicht bereits infolge widriger äußerer Umstände zerrüttet war, als sich der Kläger im Jahre 1946 einer anderen Frau zuwandte. Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts wußte der Kläger zu diesem Zeitpunkt, daß die Beklagte noch lebte und sich am früheren Wohnort der Parteien befand. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht unter Würdigung dieser Umstände in der Hinwendung des Klägers zu einer anderen Frau und in der Eingehung einer Doppelehe mit dieser Frau die entscheidende Ursache für die Zerrüttung der Ehe gesehen hat. Richtig ist zwar, daß das Bild der Zerrüttung einer Ehe sich wandeln kann, und daß es daraufankommt, welche Ursachen für die im Zeitpunkt der Entscheidung bestehende unheilbare Ehezerstörung maßgebend sind. Hier ist jedoch zu bedenken, daß der Kläger kurze Zeit nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft ehebrecherische Beziehungen zu einer anderen Frau aufnahm, diese Frau heiratete und mit ihr seitdem in einer Ehe lebt, aus der 4 Kinder hervorgegangen sind. Durch dieses Verhalten hat er sich, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, in der denkbar schärfsten Form von der Ehe losgesagt. Zugleich hat er sich dadurch die Möglichkeit einer Umkehr, eines Zurückfindens zu einer ehelichen Gesinnung gegenüber der Beklagten, praktisch abgeschnitten, zumindest aber außerordentlich erschwert. Für diese Preisgabe der ehelichen Gesinnung und das Beharren in der Doppelehe war das ehebrecherische Verhältnis der Beklagten zu dem Zeugen Kelm zumindest bis zu dem Zeitpunkt, als der Kläger nach der Übersiedlung der Beklagten in die Bundesrepublik (1959) hiervon erfuhr, in keiner Weise ursächlich. Es läßt sich zwar nicht mit dem Berufungsgericht sagen, daß der Kläger das Verhalten der Beklagten nicht mehr als ehezerstörend

empfinden konnte. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, im Zusammenhang gesehen, tragen jedoch seine vorsorgliche Feststellung, daß das schuldhaft Verhalten der Beklagten für die Ursächlichkeit der eingetretenen Ehezerüttung geringer zu werten ist als das des Klägers. Wohl haben beide Parteien schwer gegen die eheliche Treupflicht verstoßen, und zwar jeweils in Unkenntnis der Treupflichtverletzung des anderen Ehegatten. Das Berufungsgericht hat aber mit Recht die entscheidende Ursache für die unheilbare Ehezerüttung darin gesehen, daß sich der Kläger schon im Jahre 1946 in der denkbar schärfsten Form, nämlich durch das Eingehen einer Doppelehe, von der Beklagten endgültig losgesagt hat. Durch das Eingehen einer Doppelehe und das Beharren in ihr während eines Zeitraums von mehr als einem Jahrzehnt hat sich der Kläger der Möglichkeit, unbefangen darüber zu entscheiden, ob er trotz der schweren Verfehlung der Beklagten mit dieser Ehe wieder fortsetzen kann und will, begeben. Dazu kommt, daß die Verfehlung der Beklagten in eine Zeit fällt, in der die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Zweifel am Fortloben des Klägers hegte und hegen konnte. Diese Zweifel gehen aber zu Gunsten des Klägers, weil dieser im Hinblick auf die Zuwendung zu einer anderen Frau und die zweite Eheschließung es unterlassen hat, nach der Beklagten zu forschen, so daß deren Suchantrag erfolglos blieb. Bei dieser Sachlage läßt sich, entgegen der Meinung der Revision, nicht sagen, daß hier der zeitlichen Reihenfolge der Verfehlungen keine Bedeutung zukommt und daß das Verhalten des Klägers ohne Einfluß auf das der Beklagten war.

Nach alledem hat das Berufungsgericht mit Recht ein zumindest überwiegendes Verschulden des Klägers an der Zerrüttung der Ehe bejaht und demgemäß den Widerspruch der Beklagten als zulässig angesehen.

b) Dagegen hat das Berufungsgericht die Frage, ob der Beklagte die Bindung an die Ehe oder eine zumutbare Bereitschaft, sie fortzusetzen, fehlt, nicht unter durchweg zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten gesehen. Die Frage der Bindung des widersprechenden Ehegatten an die Ehe beurteilt sich nach seiner Einstellung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht. Ob der widersprechende Ehegatte sich noch oder sich nicht mehr an die Ehe gebunden fühlt, ist jedoch unter Berücksichtigung seines gesamten bisherigen Verhaltens festzustellen. Es ist daher auch insoweit eine Gesamtschau vorzunehmen. Die gegen eine Bindung etwa sprechenden Handlungen des widersprechenden Ehegatten sind also nicht getrennt für sich, sondern in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Dabei kann wohl davon ausgegangen werden, daß frühere schwere Eheverfehlungen eine gegenwärtige Bindung an die Ehe nicht auszuschließen brauchen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts während eines Zeitraums von etwa einem halben Jahr (März bis Herbst 1949) mit dem Zeugen Kelm in einem ehebrecherischen Verhältnis stand und mit dem Zeugen in eheähnlicher Weise zusammenlebte. Dazu kommt, daß die Beklagte nach der weiteren Aussage des Zeugen, deren Nichtberücksichtigung die Revision, wenn auch im Zusammenhang mit der Frage eines überwiegenden Verschuldens des Klägers, gemäß § 286 ZPO rügt, in der Zeit von 1953 bis Ende 1955, während der der Zeuge erneut bei ihr wohnte, mit anderen Männern Bekanntschaften pflegte. Die Beklagte hat durch das längere eheähnliche Zusammenleben mit einem anderen Mann zu einer Zeit, da sie damit rechnete, daß der Kläger möglicherweise noch am Leben sei, gezeigt, daß sie damals ihre eheliche Gesinnung preisgegeben hatte. Dieselbe Einstellung hat sie, wenn die weitere Aussage des Zeugen

den Tatsachen entspricht, auch in den Jahren 1953 bis 1955 an den Tag gelegt. Steht aber fest, daß ein Ehegatte während eines längeren Zeitraums oder gar während längerer Zeiträume die eheliche Gesinnung preisgegeben und sich an anderen Partnern zugewandt hatte, so müssen dann, wenn es in der Folgezeit nicht wieder zu einem ehelichen Zusammenleben der Ehegatten gekommen ist, gewichtige sonstige Anzeichen dafür vorhanden sein, daß der Ehegatte wieder zu einer richtigen ehelichen Gesinnung zurückgefunden hat. Dies gilt besonders, wenn, wie hier, die Ehegatten, gleichgültig aus welchen Gründen, während eines außerordentlich langen Zeitraums (1945 bis 1959) vollständig getrennt gelebt haben und sich dadurch möglicherweise weitgehend entfremdet haben. Dabei ist hier noch zu berücksichtigen, daß die Beklagte sich möglicherweise schon bereits damit abgefunden hatte, daß der Kläger nicht mehr lebt. Unter diesen Gesichtspunkten bedarf die Frage der Bindung der Beklagten an die Ehe einer erneuten tatrichterlichen Würdigung. Dabei kann auch ins Gewicht fallen, daß die Äußerung der Beklagten über ihre Rückkehrabsicht und ihr Verhalten anlässlich der Erstattung der Strafanzeige, mag die Handlungsweise auch angesichts des Verhaltens des Klägers durchaus verständlich und entschuldbar sein, doch nicht Ausdruck einer wiedergewonnenen ehelichen Gesinnung sein können.

Nach alledem muß die Frage, ob der Beklagten die Bindung an die Ehe fehlt, erneut tatrichterlich geprüft werden.

III.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Prüfung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Durch die Zurückverweisung erhält der Kläger Gelegenheit, erneut für seine Behauptung, die Beklagte habe auch nach ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik mit anderen Männern intimen Verkehr gehabt, Beweis anzubieten.

Ascher

Raske

Dr. Loewenhoim

Dr. Graf

Bundesrichter von der
Mühlen ist beurlaubt
und verhindert zu un-
terschreiben.

Ascher